

Kurztitel

Automationsunterstützte Übermittlung von Daten - GrEStG 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 188/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 156/2015

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

18.03.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2015

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 9

Text

§ 5. (1) Die Übermittlung der Daten der Grunderwerbsteueranmeldung samt beigefügten Angaben des Erfassungsbuches hat je Anmeldezeitraum und Bundesland in einer Sendung zu erfolgen.

(2) Übermittelte Daten können berichtigt oder storniert werden; sind davon die Bemessungsgrundlagen und/oder die Beträge der Grunderwerbsteuer bzw. Eintragungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz betroffen, ist eine nochmalige vollständige Übermittlung der Daten der Grunderwerbsteueranmeldung samt beigefügten Angaben des Erfassungsbuches für den betreffenden Anmeldezeitraum vorzunehmen.